

einstimmiger Beschluss – bei 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

a) Gesamtabwägung über die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

- als Empfehlung an den Rat -

Der Rat der Stadt Rheinbach hat zur Kenntnis genommen, dass während der Beteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“, 1. vereinfachte Änderung von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden. Die während der Beteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“, 1. vereinfachte Änderung vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 12.09.2016 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“, 1. vereinfachte Änderung. Eine Beschlussfassung über vorgebrachte Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch ist mangels Vorlage von Stellungnahmen nicht erforderlich. Die Nichtvorlage von Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für den Beschluss ist die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidungen ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

einstimmiger Beschluss – bei 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

b) Satzungsbeschluss

- als Empfehlung an den Rat -

Nach der Beschlussfassung über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“, 1. vereinfachte Änderung, der unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt wurde, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53, „Gewerbe- und Büropark Nord I“, 1. vereinfachte Änderung umfasst eine ca. 33,25 ha große Fläche im Norden der Rheinbacher Kernstadt, zwischen der Bundesstraße B 266 und der Bundesautobahn BAB A 61, westlich der Flerzheimer Straße und östlich der Landesstraße L 493 in der Flur 6, Gemarkung Rheinbach. Der Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“ ist deckungsgleich mit dem unterliegenden rechtskräftigen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“. Der sachliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs 1 schließt die Flurstücke Nr. 132 - 135, 142, 143, 202 und 255 vollständig sowie das Flurstück Nr. 101 teilweise mit ein. Der sachliche

Geltungsbereich des Änderungsbereichs 2 schließt die Flurstücke Nr. 43, 144, 146, 212, 213 und 214 vollständig, sowie die Flurstücke Nr. 37, 42, und 147 teilweise mit ein.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans besteht aus zeichnerischen Festsetzungen, textlichen Hinweisen und der Begründung einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan und artenschutzrechtlicher Prüfung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53, „Gewerbe- und Büropark Nord I“, 1. vereinfachte Änderung durchzuführen.